Anlage 3 zur GRDrs 799/ 2015

**Stellenschaffungen**

**zum Stellenplan 2016**

**Sozialhilfe nach dem AsylbLG (Sozialamt)**

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktionsbezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 500 027050205070 | Sozialamt | A 10  | SB Sozialhilfefür Flüchtlinge(AsylbLG) | 15,00 | -- | 432.880 €(1.159.500 €) |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird für die Sozialhilfesachbearbeitung nach dem AsylbLG beim Sozialamt die Schaffung von 15,00 Planstellen.

Mit dieser Vorlage sollen die bisherigen Ermächtigungen für das Jahr 2015 mit der Schaffung entsprechender Planstellen (9,40 + 5,60 = 15,00) abgelöst werden.

Die Ablösung der bereits seit Ende 2014 bestehenden 9,40 Ermächtigungen ist im Haushalt 2016 bereits finanziert und stellen daher keine Zusatzbelastung mehr dar.

# 2 Schaffungskriterien

Fallzahlenanstieg / Arbeitsvermehrung.

Die derzeitige Stellenausstattung reicht nicht aus, um den im Rahmen des Projekts „Stellenbemessung in der Sozialhilfe“ neu bemessenen Fallzahlenschlüssel erfüllen zu können. Der Stellenschlüssel war mit 1:70 für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG Teil der Festlegungen im Stellenbemessungsverfahren in der Sozialhilfe.

Mit der Umstellung von Sach- auf Geldleistung im Leistungsbereich des AsylbLG

- in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 - wurde der

Fallzahlenschlüssel zum Juli 2013 auf 1:80 angepasst.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 (**GRDrs 591/2014** und **753/2014**, Anlage 14) wurde für die Dienststelle „Bürgerservice Soziale Leistungen für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ (50-270) die Schaffung von 10,65 Stellen beschlossen. Außerdem wurde die Verwaltung ermächtigt, im Jahr 2015 zusätzliches Personal in Entgeltgruppe 9 TVöD im Umfang von maximal 9,40 Stellen außerhalb des Stellenplans zu beschäftigen. Die Beschäftigung erfolgt sukzessive entsprechend der Zunahme der Flüchtlingszahlen auf der Grundlage der Stellenbemessung in der Sozialhilfe, Fallzahlenschlüssel 1:80 für Leistungen nach dem AsylbLG.

Mit **GRDrs 383/2015**, „Entwicklungen im Flüchtlingsbereich im Jahr 2015, Personalbedarfe“, hat der Gemeinderat einen weiteren Mehrbedarf von 5,60 VZK für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anerkannt und die Verwaltung gleichzeitig ermächtigt, außerhalb des Stellenplans Personal sofort und unbefristet einzustellen.

Beim Sozialamt sind im Bereich der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf der Basis des Fallzahlenschlüssels 1:80 (Prognose vom Juli 2015 auf 31.12.2015) insgesamt 15,00 Stellen zu schaffen, um die bereits beschlossenen Ermächtigungen abzulösen. Die Berechnung des Stellenbedarfs für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde aufgrund des anhaltenden Anstiegs der Flüchtlingszahlen bis auf Weiteres vom allgemeinen Stellenbemessungsverfahren abgekoppelt.

## Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Sachbearbeitung im Rahmen der Stellenbemessung für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt mit dem derzeitigen Stellenbestand im Umfang von 21,30 Planstellen sowie zusätzlich den mit GRDrs 591/2014, 753/2014 Anlage 13 und GRDrs 383/2015 beschlossenen 15,00 Ermächtigungen, zusammen also insgesamt Personalkapazitäten im Umfang von 36,30 Stellen.

## Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die ordnungsgemäße Erledigung der vorgegebenen Aufgaben, die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterunterhalts der Flüchtlinge sowie das soziale Gleichgewicht in der Stadt, wären gefährdet. Die für die Sozialhilfesachbearbeitung ermittelten Fallzahlenschlüssel würden nicht erreicht.

# 4 Stellenvermerke

keine